



Planfeststellungsbeschluss

**zur 9. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 24.02.2011, Az.: Pap 629/03 (Neubau der S-Bahn-Strecke S 13
von Troisdorf bis Bonn-Oberkassel PFA 3)**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG

**„9. Planänderung 3-/4-gleisiger Ausbau Troisdorf – Bonn -
Oberkassel, PFA 3“**

in den Städten St. Augustin und Bonn

Bahn-km 7,060 bis 9,600

der Strecke 2695 Troisdorf – Bonn- Oberkassel

und

Bahn-km 88,560 bis 88,990

der Strecke 2324 MH (Ruhr) - Niederlahnstein

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hermann-Pünder-Straße 3
50679 Köln**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Besondere Entscheidungen	8
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis	8
A.3.2	Nebenbestimmung	10
A.4	Nebenbestimmungen	18
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	18
A.4.2	Artenschutz	18
A.4.3	Immissionsschutz	19
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	22
A.4.5	Straßen, Wege und Zufahrten	22
A.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	22
A.4.7	Gründung und Standsicherheit Fahrlastmasten	23
A.4.8	Hinweis auf allgemein zu beachtende Vorschriften	23
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	23
A.5.1	Zusage gegenüber dem Wahnbachtalsperrenverband	23
A.5.2	Zusage gegenüber der Unfallversicherung Bund und Bahn	24
A.5.3	Zusage gegenüber der Bonn-Netz GmbH	24
A.5.4	Zusagen gegenüber der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH	24
A.5.5	Zusagen gegenüber der Bundesstadt Bonn	25
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	26
A.7	Sofortige Vollziehung	26
A.8	Gebühr und Auslagen	26
A.9	Hinweise	26
A.10	Konzentrationswirkung	27
B.	Begründung	28
B.1	Sachverhalt	28
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	28
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	28
B.1.3	Anhörungsverfahren	28
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	31
B.2.1	Rechtsgrundlage	31
B.2.2	Zuständigkeit	31
B.3	Umweltverträglichkeit	31
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	31
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	32
B.4.1	Planrechtfertigung	32

B.4.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis und Bewilligungen	32
B.4.3	Artenschutz.....	38
B.4.4	Immissionsschutz	38
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	39
B.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten	39
B.4.7	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	39
B.4.8	Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	40
B.4.9	Sonstige private Belange.....	57
B.4.10	Gesamtabwägung.....	57
B.5	Sofortige Vollziehung.....	58
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	58
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	60

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „3-4-gleisiger Ausbau Troisdorf – Bonn-Oberkassel“ in den Städten St. Augustin und Bonn, Bahn-km 7,060 bis 9,600 der Strecke 2695 Troisdorf – Bonn – Oberkassel und Bahn km 88,560 bis 88,990 der Strecke 2324 MH-Speldorf – Niederlahnstein in Bonn wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung sind im Wesentlichen:

- Errichten von Baustraßen und Ausweichbuchtungen ab SÜ Feldweg bis Autobahn A 59; km 7,055 bis km 9,350, verteilt bahnlinks und bahnrechts des Baufelds.
- zusätzliche Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung der EÜ Hammstraße, km 8,140.
- Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche bei km 8,7 (Hama-Fläche)
- Für die Herstellung des neuen Brückenbauwerks der Straßenüberführung StrÜ Schultheißstraße, km 8,650 und des neuen Kreuzungsbauwerk KRBW Stadtbahnlinie 66, km 8,763 ist jeweils eine Baugrube mit Verbau vorgesehen.

Der Verbau erfolgt mittels einer Rückverankerung

- bauzeitliche Überfahrten über Eidechsenschutzflächen
- Errichten der Stützwand Villich West km 8,562 – km 9,187 bahnrechts als Bohrpfahlwand anstatt als Winkelstützwand
- Errichtung von 7 Mulden-Rigolen-Elementen und einer Versickerungsmulde entlang der Stützwand Westseite, km 8,560 – 9,028

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2011 sowie den danach ergangenen Planänderungsbeschlüssen, 1. Planänderungsbeschluss vom 11.07.2013, 2. Planänderungsbeschluss vom 10.07.2014, 3. Planänderungsbeschluss vom 10.08.2015, 4. Planänderungsbeschluss vom 02.06.2022, 5. Planänderungsbeschluss vom 11.05.2022, 6. Planänderungsbeschluss vom 04.08.2022, 7. Planänderungsbeschluss vom 12.05.2023 sowie 8. Planänderungsbeschluss vom 26.02.2025, festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1K	Erläuterungsbericht zur 9. Planänderung, Planungsstand 28.02.2023, 46 Seiten	ergänzt Anlage 1J, festgestellt
4.3H	Lageplan, Planungsstand: 28.02.2023, Maßstab 1:1000	ersetzt Anlage 4.3G, festgestellt
4.4E	Lageplan, Planungsstand: 28.02.2023, Maßstab 1:1000	ersetzt Anlage 4.4D, festgestellt
5.8B	Querprofil km 8.714, Planungsstand 28.02.2023, Maßstab 1:100	ersetzt Anlage 5.8A, festgestellt
5.9C	Querprofil km 9.019, Planungsstand 28.02.2023, Maßstab 1:100	ersetzt Anlage 5.9B, festgestellt
6J	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand 28.02.2023, 35 Seiten	ersetzt Anlage 6I, festgestellt
7.5.1B	Bauwerksplan, Planungsstand 28.02.2023, Maßstab 1:200, 1:100	ersetzt Anlage 7.5.1A, festgestellt
7.6.1B	Bauwerksplan, Planungsstand 28.02.2023, Maßstab 1:250, 1:100	ersetzt Anlage 7.6.1A, festgestellt
7.12.1	Bauwerksplan, Draufsicht, Ansicht, Schnitt km 8,562 bis 8,732, Planungsstand 28.02.2023, Maßstab 1:200, 1:100	ersetzt Anlage 7.12A, 7.13 festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.12.2	Bauwerksplan, Draufsicht, Ansicht, Schnitt km 8,732 bis 8,907, Planungsstand 28.02.2023, Maßstab 1:200, 1:100	ersetzt Anlage 7.14.1 festgestellt
7.12.3	Bauwerksplan, Draufsicht, Ansicht, Schnitt km 8,907 bis 9,042, Planungsstand 28.02.2023, Maßstab 1:200, 1:100	ersetzt Anlage 7.14.2 festgestellt
7.12.4	Bauwerksplan, Draufsicht, Ansicht, Schnitt km 9,042 bis 9,187, Planungsstand 28.02.2023, Maßstab 1:200, 1:100	ersetzt Anlage 7.14.3 festgestellt
9G	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand 28.02.2023, 61 Seiten	ersetzt Anlage 9F, festgestellt
10.1C	Grunderwerbslageplan km 6,870 – 7,530, Planungsstand 28.02.2023, Maßstab 1:1000	ersetzt Anlage 10.1B, festgestellt
10.2E	Grunderwerbslageplan km 7,530 – 8,330, Planungsstand 28.02.2023, Maßstab 1:1000	ersetzt Anlage 10.2D, festgestellt
10.3E	Grunderwerbslageplan km 8,330 - 9,130, Planungsstand 28.02.2023, Maßstab 1:1000	ersetzt Anlage 10.3D, festgestellt
10.9	Grunderwerbslageplan km 7,360, 28.02.2023, Maßstab 1:5000	festgestellt
11.1G	Baustelleneinrichtungsplan, Planungsstand 28.02.2023, Maßstab 1:5000	ersetzt Anlage 11.1F, festgestellt
12.3	Wasserrechtliche Erlaubnis Bereich Vilich	festgestellt
13.1G	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht, Planungsstand 28.02.2023, 217 Seiten	ersetzt Anlage 13.1.F, festgestellt
13.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenblätter, Planungsstand 28.02.2023	festgestellt
13.2.1B	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan Legende, Planungsstand 28.02.2023	ersetzt Anlage 13.2.1A, festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13.2.2A	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan km 6,870 – 7,530, Planungsstand 28.02.2023, Maßstab 1:1000	festgestellt
13.2.3C	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan km 7,530 – 8,330, Planungsstand 28.02.2023, Maßstab 1:1000	ersetzt Anlage 13.2.3B, festgestellt
13.2.3C	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan km 7,530 – 8,330, Planungsstand 28.02.2023, Maßstab 1:1000	ersetzt Anlage 13.2.3B, festgestellt
13.2.4C	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan km 8,330 – 9,130, Planungsstand 28.02.2023, Maßstab 1:1000	ersetzt Anlage 13.2.4B, festgestellt
13.2.7	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan km 7,360, Planungsstand 28.02.2023, Maßstab 1:1000	festgestellt
13.3.1E	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Legende Maßnahmenplan, Planungsstand 28.02.2023	festgestellt
13.3.2B	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan km 6,870 – 7,530, Planungsstand 28.02.2023, Maßstab 1:1000	ersetzt Anlage 13.3.2A, festgestellt
13.3.3D	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan, km 7,530 – 8,330, Planungsstand 28.02.2023, Maßstab 1:1000	ersetzt Anlage 13.3.3C, festgestellt
13.3.4D	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan km 8,330 – 9,130, Planungsstand 28.02.2023, Maßstab 1:1000	ersetzt Anlage 13.3.4C
13.3.6	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan km 7,360, Planungsstand 28.02.2023, Maßstab 1:1000	festgestellt
13.5.2	Wasserrahmenrechtlicher Fachbeitrag, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie Bohrpfahlwand Vilich West, Planungsstand 28.02.2023, 10 Seiten	nur zur Information
14.9	Hydrogeologisches Gutachten Bohrpfahlwand Vilich West km 8,562 – km 9,187, 19 Seiten	nur zur Information
14.10	Baulärmgutachten Bereich Vilich, 68 Seiten vom 06.12.2022	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG (Hermann-Pünder-Straße 3, 50679 Köln) wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

1. das dauerhafte Einleiten von Stoffen in das Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG,
 2. das dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG,
- der Strecke 2695, km 8,560 – 9,035 erteilt.

A.3.1.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Zu 1.:

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser aus dem Böschungsbereich der Stützwand Westseite von km 8,560 – 9,028 über sieben Mulden-Rigolen-Elemente und einer Muldenversickerung in den Untergrund (Grundwasserkörper „Niederung des Rheins“ mit der Kennung DEGB_DENW_27_25).

Zu diesem Zweck ist die DB InfraGO AG befugt aus dem im Lageplan vom 28.02.2023, Maßstab 1: 200, dargestellten Entwässerungsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	von der abfluss-wirksamen Fläche Au [m ²]	in das
1	Böschung (A _E : 956 m ²)	Mulde km 8,560 – 8,655	478	Grundwasser
2	Böschung (A _E : 857 m ²)	Mulde-Rigole km 8,674 – 8,768	429	Grundwasser
3	Böschung (A _E : 219 m ²)	Mulde-Rigole km 8,787 – 8,812	110	Grundwasser
4	Böschung (A _E : 207 m ²)	Mulde-Rigole km 8,830 – 8,852	104	Grundwasser
5	Böschung (A _E : 353 m ²)	Mulde-Rigole km 8,863 – 8,907	177	Grundwasser
6	Böschung (A _E : 341 m ²)	Mulde-Rigole km 8,917 – 8,960	171	Grundwasser
7	Böschung (A _E : 262 m ²)	Mulde-Rigole km 8,970 – 9,005	131	Grundwasser

8	Böschung (A _E : 102 m ²)	Mulde-Rigole km 9,015 – 9,028	51	Grundwasser
----------	--	----------------------------------	----	-------------

Einleitstellen und Einleitmenge:

Bezeichnung (= Nr. der Einleitstelle auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Einleit- menge* [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89)	
						Rechtswert	Hochwert
Mulde km 8,560 – 8,655	1	0,48	2325	18	Beuel	368330	5624012
Mulde-Rigole km 8,674 – 8,768	2	0,73	2325	18	Beuel	368283	5623910
Mulde-Rigole km 8,787 – 8,812	3	0,26	2325	18	Beuel	368246	5623840
Mulde-Rigole km 8,830 – 8,852	4	0,17	2325	18	Beuel	368226	5623803
Mulde-Rigole km 8,863 – 8,907	5	0,33	2325	18	Beuel	368206	5623764
Mulde-Rigole km 8,917 – 8,960	6	0,33	2325	18	Beuel	368181	5623718
Mulde-Rigole km 8,970 – 9,005	7	0,27	2325	18	Beuel	368158	5623675
Mulde-Rigole km 9,015 – 9,028	8	0,1	2325	18	Beuel	368142	5623645

*Für Nr. 2 – 8 wurde jeweils die Versickerungsleistung der Rigole berechnet.

Zu 2:

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient dem dauerhaften Einbringen von Stoffen in den Untergrund bzw. das Grundwasser zur Herstellung von Trägerbohlwänden mit Rückverankerungen zur Sicherung von zwei Baugruben (Maßnahmen Krbw Stadtbahnlinie 66 km 8,763 und SÜ Schulheißstraße km 8,650) sowie Herstellung von vier Abschnitten einer Stützwand (Bohrpfahlwand, km 8,587 – 9,035). Die

Ausfachungen der Trägerbohlwände werden nach Abschluss der Arbeiten vollständig entfernt. Die Träger werden bei ca. 1,5 m unter GOK abgetrennt sowie die Rückverankerungen entspannt. Der endzeitliche Bemessungsgrundwasserstand beträgt 50,5 m NHN.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für das dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Grundwasserkörper „Niederung des Rheins“ mit der Kennung DEGB_DENW_27_25) von nachfolgend aufgeführten Gründungen. Die genaue Lage der Trägerbohlwände, Rückerverankerungen und Bohrpfahlwände sind den Anlagen 7.6.1B, 7.5.1B und 7.12.1 bis 7.12.4 zu entnehmen.

Bezeichnung	Maximale Gründungstiefe in m NHN
Trägerbohlwand Krbw Stadtbahnlinie 66 km 8,763	48,54
Rückverankerungen Krbw Stadtbahnlinie 66 km 8,763	46,50
Trägerbohlwand SÜ Schultheißstraße km 8,650	45,2
Rückverankerungen SÜ Schultheißstraße km 8,650	43,25
Bohrpfahlwand 1 km 8,587 – 8,655	44,62
Bohrpfahlwand 2 km 8,671 – 8,767	44,62
Bohrpfahlwand 3 km 8,787 – 8,811	44,62
Bohrpfahlwand 4 km 8,829 – 9,035	44,62

A.3.1.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.3 Befristung

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

A.3.2 Nebenbestimmung

A.3.2.1 Nebenbestimmung und Hinweise für Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

Begründung:

Die Befugnis zur Vornahme entsprechender Maßnahmen folgt aus § 101 Abs. 1 WHG.

2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

Begründung:

Die Nebenbestimmung beruht auf § 60 Abs. 1 WHG.

3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht.

4. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

Begründung:

Die Befugnis zur Vorlage entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.

5. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B.

Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.

Begründung:

Die Nebenbestimmung stellt für Versickerungsanlagen die Einhaltung des § 48 WHG (Reinhaltung des Grundwassers) und die Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 138 sicher.

A.3.2.2 Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert den Verweis in § 60 Abs. 1 WHG auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.

Begründung:

Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berichtigt, Auskünfte zu verlangen.

3. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Begründung:

Gem. § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der geänderten Sachlage ist erforderlich, um prüfen zu können, ob eine wesentliche Änderung der Verhältnisse vorliegt, die eine Änderung der Erlaubnis erforderlich macht.

4. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.

Begründung:

Die Nebenbestimmung dient dazu, schadlose Abflussverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG) zu gewährleisten. Ungesicherte Böschungen können bei starken Regenereignissen zu einem Austrag von Bodenmaterial an der Baustelle und in der Folge zu Verlandungen im oberirischen Gewässer führen.

5. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
Begründung:
Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Wasserdurchlässigkeit des Untergrunds sind im Zusammenhang mit dem Bau von Versickerungsanlagen alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Verdichtung und zur Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds zu ergreifen (siehe Abschnitt 7.2 DWA-Arbeitsblatt A 138-1).
6. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.
Begründung:
Die Nebenbestimmung dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlage und beruht auf Abschnitt 7.1 sowie 7.2 des DWA-Arbeitsblattes A 138-1.
7. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.
Begründung:
Gem. § 5 Abs. 2 WHG sind alle von Hochwasser Betroffenen verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.
8. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.
Begründung:
Der Einbau schädlich belasteter Bodenmaterialien würde aufgrund der hohen Durchlässigkeiten im Bereich der Versickerungsanlage zu einem Schadstoffeintrag unmittelbar in das Grundwasser führen. Es darf daher nur unbelastetes Material entsprechend der ErsatzbaustoffV verwendet werden (siehe Abschnitt 5.3.1 DWA-Arbeitsblatt A 138-1).

9. Die Versickerungsanlage ist mit einem Freibord von mind. 10 cm auszuführen.

Begründung:

Das Erfordernis eines Freibords entspricht den Vorgaben der allgemein anerkannten Regeln der Technik (Tabelle 14 DWA-Arbeitsblatt 138-1).

10. Der Einlauf in das Mulden-Rigolen-Element muss oberirdisch und gut sichtbar erfolgen.

Begründung:

Die Funktion des Überlaufs im Mulden-Rigolen-Element kann nur dauerhaft aufrechterhalten werden, wenn der Überlauf frei von Verschmutzungen bleibt (siehe Abschnitt 6.5.1 DWA-Arbeitsblatt A 138-1). Die erforderliche Kontrolle und Reinigung des Überlaufs (siehe Tabelle E.4 DWA-Arbeitsblatt A 138-1) setzt die Zugänglichkeit und Sichtbarkeit voraus.

A.3.2.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

Begründung:

Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.

2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Begründung:

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

3. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich, altlastenverdächtige Bereiche (z. B. künstliche Auffüllen, Bodenverunreinigungen) oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen. und das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

Begründung:

Die Pflicht zur Information der zuständigen Behörde folgt aus § 5 Abs. 1 WHG sowie § 4 USchadG. Sie ist darüber hinaus deckungsgleich mit der sich aus § 4 Abs. 2 BBodSchG ergebenden bodenschutzrechtlichen Verpflichtung.

4. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert § 48 Abs. 2 WHG.

5. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

6. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

7. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

8. Die georeferenzierten Koordinaten (Anfangs- und Endpunkte) nach UTM 32N/ETRS89 der Bohrpfahlwände 1 – 4, Trägerbohlwände und Rückverankerungen SÜ Schultheißstraße km 8,650 und Kbw Stadtbahnlinie 66 km 8,763 sind nachzureichen, sobald diese im Zuge der Ausführungsplanung bekannt sind, spätestens jedoch nach Abschluss der Arbeiten.

Begründung:

Die transformierten Koordinaten in den Planunterlagen weisen teilweise deutliche Ungenauigkeiten auf. Die durch das EBA erteilten Wasserrechte werden durch den Sachbereich 6 in einer Fachdatenbank (K3Umwelt) für die Überwachungstätigkeit archiviert. Darüber hinaus werden diese durch den Sachbereich 6 an die wasserbuchführenden Stellen der Länder (§ 87 WHG) weitergegeben.

A.3.2.4 Bei Bohrungen/ Herstellung von Gründungspfählen im Grundwasser

1. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.

Begründung:

Eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser darf gem. § 48 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Dies ist nur gewährleistet, wenn die grundwasserrelevanten Arbeiten von Unternehmen mit ausreichender Fachkunde durchgeführt werden.

2. Die Bohrtiefen, angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind durch die ausführende Firma zu erfassen und in aufbereiteter Form (Schichtenverzeichnisse) in der unter Nebenbestimmung Ziffer 1 geforderten Dokumentation aufzunehmen.

Begründung:

Gem. DVGW-Arbeitsblatt W 115 setzt eine nachvollziehbare hydrogeologische Bewertung zunächst die Gewinnung von Gesteinsproben und eine aussagekräftige Schichtenbeschreibung voraus.

3. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden. Hierzu sind Gründungspfähle mit vorauselender Verrohrung und entsprechender Auflast gegen hydraulischen Grundbruch bzw. Kurzschluss herzustellen.

Begründung:

Gem. § 48 Abs. 1 WHG darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen sind. Dies betrifft sowohl quantitative (insb. Verursachen hydraulischer Kurzschlüsse) als auch qualitative Auswirkungen (Eintrag von Schadstoffen).

4. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Trägerbohlwände, Rückverankerungen etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromat armer Zement verwendet werden. Das für die Herstellung der Bohrpfahlwände

verwendete Material muss für die betroffene Trinkwasserschutzzone zugelassen und zertifiziert sein.

Begründung:

Der durch die Nebenbestimmung verbindliche Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet die Einhaltung des in § 48 Abs. 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatzes.

5. Das beim Bohrvorgang und beim Betonieren der Pfähle verdrängte Wasser ist aufzufangen und anschließend einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen.

Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.

Begründung:

Das im Zuge der Bohr- und Betonierarbeiten verdrängte Grundwasser ist zwangsläufig mit austretendem Beton verunreinigt und muss zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung bzw. eines Umweltschadens aufgefangen und entsorgt werden (§ 5 WHG, § 5 USchadG).

6. Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.

Begründung:

Es handelt sich nicht um eine belastende Nebenbestimmung, sondern nur um einen Hinweis auf das ohnehin geltende Abfallrecht.

7. Falls nach kommunalem Satzungsrecht erforderlich, ist für die Einleitung des Grundwassers in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Bonn eine entsprechende Einleitgenehmigung zu beantragen.

Begründung:

Es handelt sich nicht um eine belastende Nebenbestimmung, sondern um einen Hinweis auf die im konkreten Einzelfall zu beachtende Abwassersatzung.

A.3.2.5 Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Begründung:

Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).

2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.
Begründung:
Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

A.4 Nebenbestimmungen

Auf der Baustelle ist eine Kopie dieses Planfeststellungsbeschlusses jederzeit vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. Der Bohrbeginn ist 2 Wochen vor Beginn der unteren Wasserbehörde der Stadt Bonn anzuzeigen.
2. Das anstehende Grundwasser kann CO2-haltig sein und ist daher hinsichtlich der Betonaggressivität zu untersuchen. Die eingesetzten Stoffe sind auf die Qualität des Grundwassers abzustimmen.
3. Durch die umliegenden Altablagerungen kann eine lokal veränderte Grundwasserqualität vorliegen. Die eingesetzten Stoffe sind auf die Qualität des Grundwassers abzustimmen.
4. Eine Einleitung in den städtischen Mischwasserkanal ist mit dem Tiefbauamt der Stadt Bonn abzustimmen.
5. Im Falle einer geplanten Versickerung sind der unteren Wasserbehörde zur Abstimmung prüffähige Unterlagen vorzulegen.

A.4.2 Artenschutz

1. Die für die 9. Planänderung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Erläuterungsbericht) (Unterlage 13.1G) vom 28.02.2023 und im Erläuterungsbericht

(Unterlage 1K) vom 28.02.2023, fixierten Schutzmaßnahmen und die dort genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten und zu beachten.

2. Die Festlegungen des rechtskräftigen 8. Planänderungsbeschlusses zum Artenschutz im PFA 3, einschließlich der regelkonformen Vergrämung, Umsiedlung der Zauneidechsen aus dem Baufeld gelten - auch zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG - sinngemäß fort.
3. Sollten entgegen der bisherigen Einschätzungen und Feststellungen in den für Rodungen vorgesehenen Feldgehölzen Brutvögel oder Fledermäuse festgestellt werden, sind die Rodungsarbeiten unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

1. Die empfohlenen Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms und dem Schutz vor Erschütterungsimmissionen gemäß Baulärmgutachten (Unterlage 14.10) vom 06.12.2022 sind zu beachten und durchzuführen.
2. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
3. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und MaschinenlärmSchutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
4. Für folgende Adressen und Bauzeiträume sind Ersatzwohnräume anzubieten oder nach Wahl der Betroffenen eine Entschädigungszahlung zu leisten:
 - Verbau mit Anker –Rammarbeiten km 88,627
 - Schultheißstraße 60

- Verbau mit Anker – Abbrucharbeiten km 88,627
 - Schillerstraße 31
 - Schultheißstraße 60
 - Verbau mit Anker – Rammarbeiten km 88,741
 - Schultheißstraße 36, 38, 40, 42, 44, 52, 54, 56, 58a, 60
 - Siebenmorgenweg 82, 84, 86
 - Verbau mit Anker – Abbrucharbeiten km 88,741
 - Schultheißstraße 34, 36, 38, 40, 42, 44, 52, 54, 56, 58a, 60
 - Siebenmorgenweg 80, 82, 84, 86
 - Schevastestraße 89
5. Die auf der Baustelle tätigen Personen sind hinsichtlich der Lärmbelastung für die Anwohnenden umfangreich zu instruieren, Leerfahrten sind zu vermeiden, Motoren sind zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen abzuschalten.
 6. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen und Schutzmaßnahmen anordnen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
 7. Alle Anwohnenden im Umkreis von 300m um die Baustelle sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Bauphasen zu informieren. Die Information muss folgendes beinhalten:
 - Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer der Maßnahmen
 - und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb
 - Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen
 - Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können

8. Zum Schutz vor Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden ist, bei Errichtung der Bohrpfahlwand, das nachfolgende Schutzkonzept für das Wohngebäude Gartenstraße 102 zu erfüllen:
 - umfassende Information über Baumaßnahmen, Dauer, etc. an Anwohner unter Angabe der zu erwartenden Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-2
 - Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahme
 - Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Anwohner wenden können
 - zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Einhaltung der Ruhezeiten, etc.)
 - Informationen über die Erschütterungswirkung auf das Gebäude
 - Nachweis der tatsächlich aufgetretenen Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung verbindlicher Weise im Beschwerdefall
 - Verwendung von erschütterungssarmen Baumaschinen und Bauverfahren
 - Durch das beauftragte Bauunternehmen sind ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen.
 - Baustellen sind zur vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots zu planen, einzurichten und zu betreiben.
9. Für die Zerlegung bei Abbrucharbeiten und die Durchführung des Verladevorgangs ist Lärmarmut anzustreben.
10. An Gebäuden mit einem geringeren Abstand als 20 m zu den Baumaßnahmen, sind vor und nach Durchführung der erschütterungsintensiven Bauarbeiten Beweissicherungen durchzuführen, um eventuelle baubedingte Beschädigungen festzustellen.

A.4.3.2 Stoffliche Immissionen

Die Staubentwicklung beim Abbruch, Verladen, Einbringen und Transport von staubendem Material ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichendes

Benetzen mit Wasser und/oder Abdeckung mittels Schutzplanen) nach dem Stand der Technik zu vermindern.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den dazu ergangenen Verordnungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die anfallenden Abfälle sind getrennt zu sammeln und zu verwerten bzw. entsorgen (§ 9 KrWG; § 8 GewAbfV).

Zum Schutz des Bodens und des Bodengefüges sind Maßnahmen gegen Bodenverdichtungen vorzusehen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die nur bauzeitlich beanspruchten Bereiche wiederherzustellen.

Beim Umgang mit Baumaterialien oder Bodenaushub, die mit Gefahrstoffen kontaminiert sind, müssen die Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ und der BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ eingehalten werden.

A.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden.

Die bauzeitliche Verkehrsführung einschließlich des Umleitungsverkehrs ist mit der Anordnungsbehörde und dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen.

A.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

1. Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Art und Umfang der Grundstücksinanspruchnahmen sind in den Grunderwerbsplänen (Unterlage 10.1C, 10.2E, 10.3E, 10.9) dargestellt und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 9G) aufgeführt.
2. Sollte sich bei der Ausführungsplanung herausstellen, dass von dem zugelassenen Vorhaben abgewichen werden muss, ist zur Vermeidung eines Schwarzbaus unverzüglich ein Antrag auf Änderung dieser

Zulassungsentscheidung beim EBA, Sachbereich 1 der Außenstelle Essen/ Köln zu stellen.

A.4.7 Gründung und Standsicherheit Fahrlastmasten

Vor Baubeginn ist nachzuweisen, dass die Gründung und Standsicherheit der Fahrlastmasten der Stadtwerke Bonn durch die Rückverankerung nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Auf Verlangen ist der Nachweis der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

A.4.8 Hinweis auf allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO),
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung,
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden,
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber dem Wahnbachtalsperrenverband

Die Vorhabenträgerin sagt verbindlich zu, erforderliche Genehmigungen, sofern sie vor oder während der Bauausführung erforderlich werden, bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

A.5.2 Zusage gegenüber der Unfallversicherung Bund und Bahn

Die Vorhabenträgerin sagt die Aufstellung einer Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG und der UVV und die Umsetzung der ermittelten Maßnahmen bei der Bauausführung verbindlich zu.

A.5.3 Zusage gegenüber der Bonn-Netz GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt verbindlich eine frühzeitige Beteiligung der Bonn Netz GmbH zu, sobald bei den Vorbereitungen zu den Baumaßnahmen oder deren Durchführung Betroffenheiten an deren Stromkabeln, Leitungen oder sonstigen Anlagen erkennbar werden.

A.5.4 Zusagen gegenüber der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass der Neubau des Kreuzungsbauwerkes „Stadtbahnlinie 66“ weder durch die vergrößerten BE-Flächen noch durch die Baustellenlogistik den laufenden Betrieb der Linien 66 und 67 beeinträchtigt. Die Stadtbahnlinien werden bereits über das Provisorium geführt. Auch eine Entfluchtung ist jederzeit möglich.

Sobald der genaue Termin für die Verschwenkung (Beginn und Ende) ultimativ feststeht, setzt sich die Vorhabenträgerin mit den SWB Bus und Bahn in Verbindung, um die Modalitäten für die Organisation des Schienenersatzverkehrs im Detail abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin sagt ferner verbindlich zu, beim Erkennen oder Eintritt drohender Störungen, Behinderung des Betriebsablaufes und baulichen Veränderungen der Betriebsanlagen, auch bei sich dadurch ergeben Auswirkungen auf die Kosten, die SWB Bus und Bahn unverzüglich zu informieren.

Zusätzlich wird zugesichert, dass die SWB Bus und Bahn bereits bei Erkenntnis von Maßnahmen mit Behinderungen des ÖPNV, unmittelbar in der Planungsphase, mindestens jedoch vier Wochen vor Baubeginn informiert wird.

Für die Herstellung der Stützwände als Bohrpfahlwand wurde ein umfangreiches Beweissicherungsverfahren zugesagt.

A.5.5 Zusagen gegenüber der Bundesstadt Bonn

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass sie sich bei der Bauausführung und den vorbereitenden Maßnahmen zur Bauausführung sich direkt mit den zuständigen Fachdienststellen in Verbindung setzt.

Die Vorhabenträgerin sagt verbindlich eine frühzeitige Benachrichtigung bezüglich der Inanspruchnahme der städtischen Flächen mit der lfd. Nr. 226 und 227 des Grunderwerbsverzeichnisses zu.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich mit der Stadt Bonn bezüglich der Fläche mit der lfd. Nr. 227 zwecks einer vertraglichen Regelung in Verbindung zu setzen und die Bundespolizei zu kontaktieren.

Das Flächenmanagement der Vorhabenträgerin wird wegen der durch die 9. Planänderung betroffenen städtischen Grundstücke auf das Liegenschaftsamt der Stadt Bonn zugehen um die vertraglichen Regelungen über Bauerlaubnisverträge einzuleiten und abzuschließen.

Die Vorhabenträgerin sagt verbindlich eine rechtzeitige und umfassende Information der betroffenen Anwohner, auch zum Bauablauf, zu.

Die Vorhabenträgerin stellt zum Schutz vor erheblichen Immissionen durch Lärm und Erschütterung den Anwohnern Hotelübernachtungen zur Verfügung. Sie trägt ferner Vorsorge zur ausreichenden Verfügbarkeit von Hotelübernachtungen in den erforderlichen Zeiträumen.

Die Vorhabenträgerin sagt den Einsatz von Baumaschinen zu, die zu lärmarmen Abbrucharbeiten beitragen.

Die Vorhabenträgerin sagt die unaufgeforderte Vorlage der Protokolle an die UNB, zum Nachweis des Einsatzes einer fachkundigen und qualifizierten Bauüberwachung, während und nach der Baumaßnahme sowie zur Wirksamkeitskontrolle artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen, zu.

Ferner sagt sie zu unmittelbar vor Ausführungsbeginn und im Verlauf der Arbeiten nochmals die Sonnenplätze im Gleisbereich und im Bereich der BE-Flächen auf das Vorhandensein von Reptilien durch die UBÜ zu untersuchen.

Die Vorhabenträgerin sagt eine unaufgeforderte Vorlage der Kartierungsergebnisse in Bezug auf die Avifauna und Fledermäuse an die UNB zu.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Allgemeine Hinweise

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein- Westfalen bittet spätestens nach erfolgter Planfeststellung zwecks vertraglicher Einigungen zur vorübergehenden Flächeninanspruchnahme um Kontaktaufnahme. Zusätzlich wird bezüglich des konkreten Bauablaufs und der damit verbundenen Änderungen im Verkehrsablauf rechtzeitig um Kontaktaufnahme gebeten.

Hinweis zum Artenschutz

Auf die zu berücksichtigenden Ruheschutzzeiten der möglicherweise durch die Baumaßnahmen der 9. Planänderung betroffenen Tiere wird ausdrücklich hingewiesen.

Hinweise der Bundesstadt Bonn

Die von der Planänderung betroffenen städtischen Grundstücke (Flächen) sind überwiegend bilanziell dem Tiefbauamt der Bundesstadt Bonn (Amt 66) zugeordnet.

Bei den Flurstücken BE-2-637 (lfd. Nr. 226) und BE-5-2929 (lfd. Nr. 227) handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen die vom Liegenschaftsamt (Amt 03-43) verpachtet sind.

Das Flurstück BE-5-2929 wird teilweise bereits als Zuwegung für den Landwirtschafts- und Baustellenverkehr (S13) genutzt. Direkt angrenzend verläuft über das Flurstück ebenfalls teilweise die Zu- und Abfahrt auf das Gelände der Bundespolizei.

Ein Teil der geplanten Bohrpfahlwand liegt im Bereich der Trinkwasserschutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes Meindorf.

Die Untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass die Bereitstellungsfläche 128 vollständig innerhalb eines Bereiches liegt, der im Altlastenkataster der Bundesstadt Bonn als Altablagerung mit der Ziffer 8024-001 geführt wird.

Hinweise der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland

Die Autobahn GmbH weist darauf hin, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen zu berücksichtigen sind.

Im Bedarfsplan ist folgendes Projekt als „vordringlicher Bedarf“ enthalten:

A59-G90-NW-T2-NW: AS Bonn/Vilich (AS Maarstraße) – AD Bonn-NO (A 565)
Erweiterung auf 6 Fahrstreifen

A.10 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2011, Az. 60121/60101 Pap 629/03, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, die Planfeststellung für das Vorhaben „Neubau der S-Bahn-Strecke S13 von Troisdorf bis Bonn-Oberkassel, PFA 3 (Bonn-Vilich)“, Bahn-km 6,870 bis 9,600 der Strecke 2695 in Bonn-Vilich erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist im Wesentlichen die weitere Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen und Ausweichbuchten, bauzeitliche Überfahrten über Eidechsenschutzflächen sowie das Errichten von Baugruben mit Verbau mittels Ankern und der Bau der Stützwand Villich West km 8,562 – km 9,187 bahnrechts als Bohrpfahlwand.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG ehem. DB Netz AG I.NI-W-G-T (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 12.12.2023, Az. S13 / GSH Troisdorf - Unkel I.NI-W-G-T, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 19.12.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 26.03.2024, Az. 641pä/016-2023#033, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Köln
2.	Bonn-Netz GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
4.	Bundesstadt Bonn
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH
6.	Die Autobahn GmbH des Bundes
7.	Fernstraßen-Bundesamt
8.	Landesbetrieb Straßenbau NRW
9.	Rhein-Sieg Kreis
10.	Stadt Sankt Augustin
11.	Stadtwerke Bonn GmbH
12.	Unfallversicherung Bund und Bahn
13.	Wahnbachtalsperrenverband
14.	Westnetz GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Köln Stellungnahme vom 17.06.2024, Az. 25-2024-0049790
2.	Bonn-Netz GmbH Stellungnahme vom 17.06.2024
4.	Bundesstadt Bonn Stellungnahme vom 25.06.2024, Az. 61-4
6.	Die Autobahn GmbH des Bundes Stellungnahme vom 21.06.2024
8.	Landesbetrieb Straßenbau NRW Stellungnahme vom 23.06.2025, Az. B56/71/1111/54.03.18/RB/40400/Wi-71-24
10.	Stadt Sankt Augustin Stellungnahme vom 19.06.2024, Az. 6/10-UK
11.	Stadtwerke Bonn GmbH Stellungnahme vom 12.06.2024 und 14.06.2024
12.	Unfallversicherung Bund und Bahn Stellungnahme vom 17.06.2024, Az. 314.2 GOC VO04

Lfd. Nr.	Bezeichnung
13.	Wahnbachtalsperrenverband Stellungnahme vom 17.05.2024

Die weiteren Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben oder haben ausdrücklich keine Bedenken geäußert.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem zu ändernden Vorhaben wurden in der Zeit vom 22.04.2024 bis einschließlich 21.05.2024 durch die Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Die Zeit der Veröffentlichung wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes vorher bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen Bonner Stadtanzeiger und Rhein-Sieg-Zeitung (rechtsrheinisch). Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass der Plan elektronisch veröffentlicht wird und wo dieser veröffentlicht wird. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 04.06.2024. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängerte diese nicht.

B.1.3.3 Benachrichtigung von nicht ortsansässigen Betroffenen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die nicht ortsansässigen Betroffenen über die Auslegung des Plans nach § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG benachrichtigt und sie auf die Einzelheiten in dem Bekanntmachungstext hingewiesen.

B.1.3.4 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen (stellvertretend hier: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW) über die digitale Veröffentlichung der Planunterlagen benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§§ 18d AEG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn gemäß Nummer 14.8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Änderungsbedarf sind im Wesentlichen die weitere Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen und Ausweichbuchten, bauzeitliche Überfahrten über Eidechsenschutzflächen sowie das Errichten von Baugruben mit Verbau mittels Ankern und der Bau der Stützwand Villich West km 8,562 – km 9,187 bahnrechts als Bohrpfahlwand. Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt damit dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis und Bewilligungen

Der Planfeststellungsabschnitt 3 (PFA 3) der geplanten S-Bahn-Linie 13 von Troisdorf nach Bonn- Oberkassel beginnt bei Strecke 2695, km 6,870 auf der Grenze zwischen der Stadt St. Augustin und der Stadt Bonn und endet bei Strecke 2695, km 9,600 ca. 600 m vor dem Bahnhof Bonn- Beuel. Die Länge des Abschnitts 3 beträgt 2,730 km. Die 9. Planänderung umfasst u.a. folgende Inhalte:

- Baugrube mit Verbau und Ankern, Straßenüberführung (SÜ) Schultheißstraße, km 8,650
- Baugrube mit Verbau und Ankern, Kreuzungsbauwerk (Krbw) Stadtbahnlinie 66, km 8,763
- Änderung der Gründung Stützwand Westseite, km 8,587 – 9,035
- Errichtung von 7 Mulden-Rigolen-Elementen und einer Versickerungsmulde entlang der Stützwand Westseite, km 8,560 – 9,028

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind die nachfolgenden wasserrechtlichen Tatbestände zu betrachten:

1. das dauerhafte Einleiten von Stoffen in das Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG,

2. das dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG,
3. Grundwasserentnahme und Einleitung in öffentliche Kanalisation

Bei den Punkten 1. und 2. handelt es sich um Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Zu 1.:

Das im Böschungsbereich der Stützwand Westseite, km 8,560 – 9,028, anfallende Niederschlagswasser soll über sieben Mulden-Rigolen-Elemente und einer Muldenversickerung dem Untergrund zur Versickerung zugeführt werden. Das Niederschlagswasser läuft über die Geländeneigung in die Mulden, welche sich unmittelbar neben der Stützwand befinden.

Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser, Grundwasserkörper „Niederung des Rheins“ mit der Kennung DEGB_DENW_27_25, handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Bei dem aus dem Böschungsbereich gesammelt abfließenden und in das Grundwasser eingeleiteten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Ziffer 2 WHG. Insofern sind im Rahmen der Entscheidung über die begehrte wasserrechtliche Erlaubnis die besonderen Anforderungen zur Abwasserbeseitigung nach den §§ 54 ff. WHG zu beachten.

Darüber hinaus sind bei Einleitungen in das Grundwasser die Regelungen der §§ 46 ff. WHG zu beachten.

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des tangierten Gewässers (hier: Grundwasser), nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz).

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Um eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers zu vermeiden, ist erforderlich die Vorgaben und technischen Regelwerke für die Planung, den Bau und den Betrieb zur Versickerung von Niederschlagswasser einzuhalten.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung (hier: Mulden-Rigolen-Elemente und Muldenversickerung) entspricht zudem den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers nur dann zulässig ist, wenn keine Hinweise auf schädliche Verunreinigungen vorliegen. Sofern eine Verunreinigung des Niederschlagswassers festgestellt wird, ist dieses gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinsichtlich der geplanten Versickerungsanlagen wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisinhaber verpflichtet ist, zum Wohl der Allgemeinheit jederzeit für einen ordnungsgemäßen Betrieb und die dauerhafte ausreichende Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlagen zu sorgen. Bei technischen Störungen und/oder Überlastungen der Anlagen und Anlagenbestandteile (z. B. infolge von Starkregenereignissen) sind von dem Erlaubnisinhaber zum Schutz der Allgemeinheit alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern (z. B. Abpumpen und Abfahren des anfallenden Niederschlagswassers).

Die rechnerischen Ansätze nach DWA-A 138-1 sind plausibel.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Grundwasserverordnung (GrwV).

In Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Abs. 1 Ziffer 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Abs. 1 Ziffer 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Abs. 1 Ziffer 3).

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zur chemischen Vegetationskontrolle nur nach Einholung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG zulässig ist.

Zu 2.:

Die Stützwand auf der Westseite wird zwischen km 8,587 – 9,035 als Bohrpfahlwand ausgeführt. Laut Antragsunterlagen werden insgesamt ca. 520 Bohrpfähle mit einem Durchmesser von 0,9 m sowie Länge von ca. 10 m dauerhaft in den Untergrund bzw. das Grundwasser eingebbracht (Unterkante bis 44,62 m NHN bei einem endzeitlichen Bemessungsgrundwasserstand von 50,5 m NHN). Weiterhin werden zur

Baugrubensicherung bei den Maßnahmen SÜ Schultheißstraße km 8,650 und Krbw
Stadtbahnlinie 66 km 8,763 Trägerbohlwände mit Rückverankerungen errichtet.
Diese binden ebenfalls bei einer Unterkante von 43,25 – 48,54 m NHN dauerhaft in
den Untergrund bzw. das Grundwasser ein. Nach Abschluss der Arbeiten werden die
Ausfachungen der Trägerbohlwände vollständig entfernt. Die Träger werden bei ca.
1,5 m unter GOK abgetrennt und die Rückverankerungen entspannt.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch
Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare
Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach
öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3
Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl
der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen
oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund
des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen
Vorschriften ergeben.

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das
Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der
Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen
Beschaffenheit des tangierten Gewässers (hier: Grundwasser), nicht zu besorgen ist
(sog. Besorgnisgrundsatz).

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte
Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher
Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit
dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur
natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Um eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers zu
vermeiden, ist erforderlich, dass die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile
nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt
werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist.

Laut Gutachten kommt es durch die Einbindung der Bohrpfähle zu einem maximalen
Grundwasseraufstau von 3,5 – 20,3 cm. Dies liegt im Bereich der natürlichen
Grundwasserschwankungsbreite von 5,29 m. Die Bohrpfähle, Träger der
Trägerbohlwände sowie Rückverankerungen können sowohl unter- als auch

umströmt werden. Folglich führen die Gründungen zu keinem relevanten Grundwasseraufstau bzw. Auswirkungen auf die Grundwasserfließrichtung. Stofflich ist ebenfalls mit keinen schädlichen Gewässerveränderungen zu rechnen, da durch die Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass mit gewässerverträglichen Materialien gearbeitet wird. Weiterhin sollen laut Antragsunterlagen nur gewässerverträgliche Materialien mit entsprechendem Qualitätsnachweis eingesetzt werden.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Abs. 1 Ziffer 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Abs. 1 Ziffer 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Abs. 1 Ziffer 3).

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der in diesem Planänderungsbeschluss enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

Zu 3.:

Im Zusammenhang mit der Bohrpfahlgründung (Errichtung Stützwand Westseite) wird ca. 161 m³ Grundwasser verdrängt bzw. entnommen. Laut Antragsunterlagen soll das Grundwasser aufbereitet und in die öffentliche Kanalisation der Stadt Bonn eingeleitet werden. Die Entnahmemenge von ca. 161 m³ Grundwasser fällt unter § 46 WHG

(geringe Mengen zu einem vorübergehenden Zweck) und bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Falls nach kommunalem Satzungsrecht erforderlich, ist für die Einleitung des Grundwassers in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Bonn eine entsprechende Einleitgenehmigung zu beantragen.

B.4.3 Artenschutz

Durch das Vorhaben kommt es insbesondere durch die Erweiterung der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen zu einer erweiterten Flächeninanspruchnahme. Dadurch besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von verschiedenen Arten. Die mögliche Störwirkung der Baumaßnahme auf empfindliche Tiere wird durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen als gering eingestuft. Insbesondere kann unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ein Verstoß gegen das Verletzungs- bzw. Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, sowie mögliche Störungen i.S. von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, bei allen Arten ausgeschlossen werden. Durch die 9. Planänderung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

B.4.4 Immissionsschutz

B.4.4.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Die baubedingten Lärmimmissionen wurden in einem Baulärmgutachten (Anlage 14.10) analysiert. Die Nebenbestimmungen besonderer Vorsorge unter A.4.3.1 ergeben sich im Wesentlichen aus den Ergebnissen des Baulärmgutachtens und aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Darüber hinaus unterliegen Bauarbeiten bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Die AVV Baulärm konkretisiert damit in Nr. 3.1.1 die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschimmissionen von Baustellen durch die Festlegung gebietsabhängiger Immissionsrichtwerte (BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 - 3 A 5/15 - juris, Rn. 95 m. w. N.). Die Nebenbestimmungen unter A.4.3.1 dienen vor diesem Hintergrund dem Schutz vor unzumutbaren Geräuschimmissionen. Dabei wurde insbesondere zugrunde gelegt, dass

geräuschintensive Bauarbeiten auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt und im Tagzeitraum durchgeführt werden.

B.4.4.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.3.2 sind geboten um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert.

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4 dienen der Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.

B.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Auflage A.4.5 zu in Anspruch genommenen Straßen - und Wegeflächen dient neben dem Schutz des Eigentums auch der Verkehrssicherheit. Der geplante Bauablauf wird durch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht erheblich erschwert. Die Auflage ist somit zumutbar.

B.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das unter den Schutz des Art. 14 Grundgesetz gestellte Eigentum gehört zu den abwägungserheblichen Belangen. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums nicht, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt ist. Die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückstehen müssen. Dies ist hier angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Sicherheit der Eisenbahninfrastruktur der Fall.

Grundlage der Entscheidung sind das Grunderwerbsverzeichnis und der Grunderwerbsplan, die beide am Regelungsgehalt des Planfeststellungsbeschlusses teilhaben.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der mit ihm verbundenen Grundstücksinanspruchnahmen auf das notwendige Maß dimensioniert worden.

Der Planfeststellungsbeschluss bildet keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Vorhabenträgerin, das Grundstück bzw. das Recht eines Dritten zur Realisierung des Vorhabens zu nutzen. Hierzu bedarf es entweder der Zustimmung des Betroffenen

oder der vorzeitigen Besitzeinweisung. Der Planfeststellungsbeschluss macht Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

Den Eigentümern der vorübergehend und dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Grundstücke steht eine Entschädigung dem Grunde nach zu. Darüber hinaus sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich bzw. in einem Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

B.4.8 Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Mit den eingegangenen Forderungen und Hinweisen von Trägern öffentlicher Belange hat sich die Vorhabenträgerin in ihrer Synopse auseinandergesetzt. Soweit die Vorhabenträgerin der Beachtung von Forderungen zugesagt hat, sind diese unter A.5 aufgenommen und nachfolgend nicht weiter thematisiert. Soweit über Forderungen oder Stellungnahmen nach Erwiderung der Vorhabenträgerin im Wege der Abwägung entschieden wurde, finden sich die Forderungen, sofern ihnen entsprochen wurde, mindestens sinngemäß in den Nebenbestimmungen. Die Entscheidungen zu den einzelnen Forderungen sind nachfolgend ausformuliert.

B.4.8.1 Stellungnahme der Bundesstadt Bonn

Die Bundesstadt Bonn hat Stellung zu verschiedenen Rechtsgebieten genommen.

Liegenschaften/Grundstücksgeschäfte

Die Bundesstadt Bonn weist darauf hin, dass die von der Planänderung betroffenen städtischen Grundstücke überwiegend bilanziell dem Tiefbauamt und dem Amt für Umwelt und Stadtgrün zugeordnet sind. Die zeitliche Synchronisation und die Inanspruchnahme sollten daher von den Fachdienststellen in eigener Zuständigkeit geregelt werden.

Die städtischen Flächen mit der lfd. Nr. 226 und 227 des Grunderwerbsverzeichnisses sind landwirtschaftliche Flächen und vom Liegenschaftsamt (Amt 03-43) verpachtet. Es soll eine rechtzeitige Benachrichtigung für die Inanspruchnahme erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche mit der lfd. Nr. 227 bereits als Zuwegung für die Landwirtschaft und für den Baustellenverkehr (S13) genutzt wird. Direkt angrenzend verläuft über das Flurstück auch teilweise die Zu- und Abfahrt der Bundespolizei.

Die Bundesstadt Bonn äußert, dass die von der Änderung betroffenen städtischen Grundstücke weder durch den Bauerlaubnisvertrag vom 12.12.2008/18.12.2008 noch durch den ergänzenden Vertrag vom 22.06.2011/30.05.2011 gedeckt seien. Daher sei eine weitergehende Prüfung aus liegenschaftlicher Sicht notwendig.

Des Weiteren solle die Aktualität der Kartengrundlage nochmals überprüft werden. Bei den Lageplänen und den Grunderwerbsplänen würde jeweils „Kreis Stadt Bonn“ stehen, was auf eine veraltete Kartengrundlage schließen lasse und die Flurstücksnummern seien veraltet, diese seien zwischenzeitlich fortgeschrieben worden.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich bezüglich der Inanspruchnahme und zeitlichen Synchronisation direkt mit den zuständigen Fachdienststellen in Verbindung zu setzen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise zu den Flächen lfd. Nr. 226, 227 zu berücksichtigen und die Inanspruchnahme frühzeitig mitzuteilen.

Der Hinweis zur Zuwegung auf der Fläche lfd. Nr. 227 wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin sagt diesbezüglich zu, sich zwecks einer vertraglichen Regelung mit der Stadt Bonn in Verbindung zu setzen und zusätzlich die Bundespolizei zu kontaktieren.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der zusätzliche Flächenbedarf erst nachträglich festgestellt worden sei und es daher noch keine vertraglichen Regelungen geben könne. Das Flächenmanagement gehe umgehend auf das Liegenschaftsamt der Stadt Bonn zu, um die vertraglichen Regelungen über Bauerlaubnisverträge einzuleiten und abzuschließen.

Die Planunterlagen basieren auf dem Ursprungsverfahren und den vorgegangenen Planänderungen. Auch in den Unterlagen habe Kreisstadt Bonn gestanden. Dies könne daher von der Vorhabenträgerin nicht angepasst werden.

Die Fortschreibung der Flurstücksnummern sei der Vorhabenträgerin bekannt. Die Berücksichtigung wirke sich aber auch auf alle Lagepläne aus und sei nur unter einem erheblichen technischen Aufwand darstellbar.

Bewertung und Entscheidung

Die Vorhabenträgerin hat Zusagen getätigt. Die Zusagen sind unter A 5.5 aufgenommen. Sie bestätigt, die Hinweise zu berücksichtigen.

Ferner hat sie dargelegt, dass der zusätzliche Flächenbedarf erst nachträglich festgestellt wurde und das Flächenmanagement schnellstmöglich auf das Liegenschaftsamt zugehen wird, um zeitnah vertragliche Regelungen abzuschließen.

Die Erwiderungen der Vorhabenträgerin sind nachvollziehbar. Die weiteren Forderungen werden daher zurückgewiesen.

Gesundheitsschutz

Es wird empfohlen, die Vorschläge des Baulärmgutachtens zur Reduzierung von Auswirkungen durch Lärm- und Erschütterung für die Anwohner während der Bohr-Ramm- und Abbrucharbeiten zu berücksichtigen (hinreichende Information der betroffenen Anwohner und deren Einbindung in den Bauablauf, Schaffung von Ersatzwohnraum bei Überschreitungen oberhalb von 70 dB (A), Einsatz von lärmarmen Verfahren für Abbrucharbeiten).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich ein Teil der Bohrpfahlwand im Bereich der Trinkwasserschutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebiets Meindorf befindet und die Bohrpfahlwände bis in den Grundwasserleiter reichen werden.

Die Ge- und Verbote der Trinkwasserschutzgebietsverordnung seien zu beachten. Auch unter der Berücksichtigung einer nur geringfügigen Auswirkung der Bohrpfahlwand auf das Grundwasser, sollten vor, während und nach dem Einbringen der Spundwände die Grundwassermessstellen überwacht werden. Weiterhin sollten Untersuchung des Grundwassers auf mögliche Veränderungen des pH-Wertes und des Calciumhydrogencarbonat-Wertes unter Einfluss der Baumaßnahme erfolgen.

Für die Herstellung von Bohrpfahlwänden sollten nur Materialien verwendet werden, die für Trinkwasserschutzzonen zugelassen sind und ausschließlich chromatarme

Zemente verwendet werden. Es sollte eine Detailabstimmung mit der Unteren Wasserbehörde stattfinden.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass eine rechtzeitige und umfassende Information der betreffenden Anwohner, auch zum Bauablauf, erfolgt und das eine ausreichende Verfügbarkeit von Hotelübernachtungen bei Überschreitungen oberhalb von 70 dB (A) besteht. Ferner, dass lärmarme Baumaschinen für die Abbrucharbeiten eingesetzt werden.

Der Vorhabenträgerin sei bekannt, dass die Bohrpfahlwand teilweise im Bereich der Trinkwasserschutzzone IIIA liegt.

Die Vorhabenträgerin trägt vor, dass die geforderten Maßnahmen für die Herstellung der Bohrpfahlwand bereits berücksichtigt wurden (siehe Maßnahmenblatt 007_V und 008_V).

Bewertung und Entscheidung

Die Vorhabenträgerin hat Zusagen gemacht. Diese sind unter A. 5.5 zu finden. Ferner wurden die Forderungen bereits durch die Maßnahmen 007_V und 008_V berücksichtigt. Eine Entscheidung ist daher entbehrlich.

Ortsteilplanung

Es wird gefordert, dass bei der Inanspruchnahme weiterer Baustelleneinrichtungsflächen, insbesondere im Bereich zwischen Beueler Straße und St. Augustiner Straße, der Baumbestand entlang der Beueler Straße erhalten bleibt.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass im Zuge der 9. Planänderung zum PFA 3 keine Baustelleneinrichtungsflächen mit Auswirkungen auf den Baumbestand entlang der Beueler Straße in Anspruch genommen wird.

Einer Entscheidung bedarf es nicht.

Straßenbautechnische Belange

Es sei abzuklären, wie mit der Burbankstraße verfahren wird, wenn Teilbereiche als Zuwegung/ Einrichtungsfläche verwendet werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass während der Nutzung eines Abschnittes der Burbankstraße als Zuwegung und Baustelleneinrichtungsfläche, die Straße nördlich und östlich um die Fläche herumgeführt werde.

Eine Entscheidung ist entbehrlich.

Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde trägt vor, im Abschnitt 5.6 zum Erläuterungsbericht des LBP sei als Vermeidungsmaßnahme für die Reptilien folgendes niedergeschrieben:

„Um den Erhaltungszustand der Population der streng geschützten Art Zauneidechse (Lacerta agilis) durch das Bauvorhaben nicht weiter zu verschlechtern werden auf beiden Seiten der Bahnstrecke vor Baubeginn großflächige Ersatzlebensräume angelegt. Dabei werden vorhandene Flächen aufgewertet und neue Habitate geschaffen.“

Da die beschriebene Maßnahme blau hinterlegt sei, werde angenommen, dass dies eine neue Maßnahme darstellt. Im weiteren Verlauf des LBP seien keine konkreten Standorte benannt und auch in den Maßnahmen bzw. Konfliktsbestandskarten könne die oben beschriebene Maßnahme nicht nachvollzogen werden. Sollte es sich dabei um die Maßnahmen-Nr. 14 / A 4.2 handeln, sei dies zu verdeutlichen und zu berichtigen, dass es sich bei den Maßnahmen um keine vorgezogene Maßnahme handele.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin erwidert, im 5. Planänderungsbeschluss zum PFA 3 vom 11.05.2022, Az.: 641pä/013-2021#005 sei die Maßnahme 006_VA bereits genehmigt worden. Das Maßnahmenpaket A 5.1 M sei bereits mit dem 1.

Planänderungsbeschluss inkl. Deckblatt vom 11.07.2013, Az.: 60121/601 pps/002-2316#005 genehmigt worden. Im Abschnitt 5.6 des Erläuterungsberichtes im LBP der 9. Planänderung zum PFA 3 sei bei der Angabe der Maßnahme A 5.1M versehentlich die Textfarbe aus dieser Planänderung verwendet worden. Es handele sich also nicht um eine neue Maßnahme. Für die Beschlussunterlage werde der Fehler korrigiert.

Bewertung und Entscheidung

Eine Entscheidung muss nicht erfolgen. Bei denen im Abschnitt 5.6 des Erläuterungsberichts beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen handelt es sich nicht um neue, sondern um bereits genehmigte Maßnahmen. Um dies zu verdeutlichen wurde unter Punkt 5.6 im Erläuterungsbericht ein klarstellender Hinweis aufgenommen.

Ferner trägt die Untere Naturschutzbehörde vor, dass die Verortung der Maßnahmenplanung schwierig sei, teilweise erfolge diese ohne konkrete Angabe der Flurstücke und die Flurangaben würden nicht stimmen (beispielhaft Bestands- und Konfliktplan km 6,780 – 7,530)

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin äußert, dass trotz der Änderung der Flurangaben die alten Angaben verwendet worden seien. Eine Berücksichtigung der aktuellen Flurangaben wirke sich auf diverse Antragsunterlagen aus und erfordere einen hohen technischen Aufwand.

Bewertung und Entscheidung

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Begründung der Vorhabenträgerin ist nachvollziehbar. Den Ausführungen wird gefolgt. Die Verortung der Maßnahmen ist hinreichend eindeutig, sodass eine Zuordnung möglich ist.

Artenschutz

Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die geplanten Maßnahmen in bereits sehr strömungsintensiven Bereichen vorgesehen sind. Trotzdem kann das Vorkommen von planungsrelevanten Arten, insbesondere Amphibien, Reptilien, Vogel- oder Fledermausbestand, nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind die bereits planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen verbindlich umzusetzen.

Die Untere Naturschutzbehörde fordert die verbindliche Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen („VM 1 bis 5“).

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis, und sagt auch zu, einzelnen Forderungen nachzukommen.

Bewertung und Entscheidung

VM 1:

In den betroffenen Feldgehölzen kommen keine Brutvögel oder Fledermäuse vor. Folglich werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst. Eine weitergehende Einschränkung der Rodungszeiträume ist daher nicht erforderlich. Eine Einschränkung des Rodungszeitraums wurde bereits entsprechend der Maßnahme 002_VA planfestgestellt. Zusätzlich wurde unter A.4.2 eine Nebenbestimmung aufgenommen, die den Schutz der Tiere sicherstellen soll, falls ein Vorkommen festgestellt wird.

VM 2:

Da eine umweltfachliche Bauüberwachung bereits in den vorausgehenden Planfeststellungsverfahren angeordnet wurde (Maßnahme 001_VA), ist eine Entscheidung entbehrlich.

VM 3:

Die Forderung, die in dieser Planänderung neu ausgewiesenen Flächen auf das Vorkommen von Reptilien zu überprüfen und, für den Fall das ein Vorkommen festgestellt wird, geeignete Maßnahmen wie Vergrämung und Absammeln durchzuführen, wurde bereits im Rahmen der 8. Planänderung erfüllt. Die Festlegungen des rechtskräftigen 8. Änderungsbeschlusses zum Artenschutz im PFA 3, einschließlich der regelkonformen Vergrämung etc. gelten fort. Im Rahmen des 8. Planänderungsverfahren fand insbesondere auch das speziell für den Reptilienschutz entwickelte „Fachkonzept Reptilienschutz, PFA 1-3“ Berücksichtigung.

Die Forderung bezüglich der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahmen wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass ein derart eingeschränktes Zeitfenster aufgrund der Komplexität des Bauvorhabens sowie der erforderlichen technischen und organisatorischen Abläufe nicht realisierbar ist.

Zur Gewährleistung des Artenschutzes erfolgt eine kontinuierliche umweltfachliche Bauüberwachung durch Fachpersonal mit entsprechender Qualifikation. Die umweltfachliche Bauüberwachung überwacht und überprüft, dass alle erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Zusätzlich wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt. Auf das sensible Thema der Ruheschutzzeiten wurde unter A.9 nochmal explizit hingewiesen.

Die Untersuchung der Sonnenplätze wurde zugesagt. Die Zusage ist unter A.5.5 aufgenommen.

Der Forderung, das Aufstellung von Reptilienschutzzäunen zu prüfen und bestehende Schutzzäune zu pflegen, wurde bereits durch die Maßnahme 006_VA entsprochen und diese wurde planfestgestellt. Eine Entscheidung ist entbehrlich. Selbiges gilt für die Verhinderung von Pfützen. Dies wurde in der Maßnahme 005_VA festgehalten und bereits planfestgestellt. Einer Entscheidung bedarf es daher nicht.

VM 4:

Der Forderung wird durch die bereits planfestgestellte Maßnahme 003_VA entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat eine unaufgeforderte Vorlage der Protokolle zugesagt.

VM 5:

Diese Maßnahme wurde bereits berücksichtigt und planfestgestellt (Maßnahmenblatt 004_VA).

Immissionsschutz

Es wird eine Reihe von Nebenbestimmungen formuliert, deren Aufnahme die Vorhabenträgerin befürwortet. Einer Entscheidung bedarf es daher nicht.

Altlasten/ Bodenschutz

Die Untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass die Bereitstellungsfläche 128 vollständig innerhalb eines Bereiches liegt, der im Altlastenkataster der Bundesstadt Bonn als Altablagerung mit der Ziffer 8024-001 geführt wird.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass ihr die Lage der Altablagerungsfläche bekannt ist.

Grundwasser

Es wird darauf hingewiesen, dass es durch das Setzen der Bohrpfahlwände zu einem Aufstau des Grundwassers von bis zu ca. 20 cm kommt, dies befindet sich im Bereich der natürlichen Schwankungshöhen des Grundwassers. Durch das Einbringen der Bohrpfähle kommt es lokal zu einer temporären Erhöhung des pH-Wertes.

Die nördlichen 3 Teile der Bohrpfahlwand befinden sich im Wasserschutzgebiet Meindorf Zone IIIA.

Es wird vorgebracht, dass der Entsorgungsweg für die Wasserentnahme und Entsorgung von ca. 161 m³ Wasser zur Erstellung der Bohrpfähle aus den Unterlagen nicht klar hervorgehe. In der Anlage 14.9 Hydrogeologisches Gutachten werde eine Entsorgung über den Städtischen Mischwasserkanal beschrieben. Des Weiteren werde die Möglichkeit der Versickerung außerhalb des Wasserschutzgebietes angesprochen. In der Anlage 13.5 werde nur die Ableitung in den Kanal beschrieben.

Ferner formuliert die untere Naturschutzbehörde eine Reihe von Nebenbestimmungen, deren Aufnahme die Vorhabenträgerin befürwortet, bzw. die bereits als Maßnahme 007_V berücksichtigt wurden.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Lage der drei nördlichen Teile der Bohrpfahlwand in der Wasserschutzzone ist der Vorhabenträgerin bekannt.

Sie erwidert, dass in Anlage 13.5.2 „Fachbeitrag zur WRRL“ im Abschnitt 3.2.2 erläutert würde, dass das abzuführende Grundwasser gereinigt und anschließend in die Kanalisation geführt werde. Die Einleitung in die bestehende Kanalisation werde ebenfalls im Abschnitt 3.3 der Anlage 14.9 „Hydrogeologisches Gutachten“ beschrieben.

Details würden mit dem Tiefbauamt der Stadt Bonn abgestimmt.

Bewertung und Entscheidung

Den Ausführungen der Vorhabenträgerin wird gefolgt. Durch die in den Unterlagen enthaltenen Darstellungen sowie die vorgesehenen Abstimmungen mit der zuständigen Behörde ist sichergestellt, dass die Entsorgung des Grundwassers fachgerecht erfolgt.

B. 4.8.2 Stellungnahme Bonn-Netz GmbH

Es erfolgten von verschiedenen Bereichen Stellungnahmen.

Strom

Sollten Stromkabel oder Anlagen der Bonn Netz betroffen sein, soll eine Abstimmung erfolgen.

Die Vorhabenträgerin sagt eine frühzeitige Beteiligung der Bonn Netz GmbH zu, sobald Betroffenheiten erkennbar werden.

Es bedarf keiner Entscheidung.

Gas/ Wasser

Sollten Leitungen oder Anlagen der Bonn Netz von der Maßnahme betroffen sein, soll eine Abstimmung erfolgen.

Die Vorhabenträgerin sagt eine frühzeitige Beteiligung der Bonn Netz GmbH zu, sobald Betroffenheiten erkennbar werden.

Es bedarf keiner Entscheidung.

B. 4.8.3 Stellungnahme der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH

Es sind von verschiedenen Fachbereichen Stellungnahmen eingegangen.

Verkehrsplanung (Service Center Recht)

Es wird gefordert, dass keine Rettungswege im Bereich der Stadtbahntrasse 66/67 beeinträchtigt werden, damit im Notfall eine Entfluchtung der Stadtbahnwagen durchgeführt werden kann.

Der durchgehende Stadtbahnbetrieb dürfe durch Arbeiten, Material o.ä. behindert werden, auch nicht im Bereich der geänderten Baustelleneinrichtungsflächen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Stadtbahnbetrieb täglich ohne Betriebsruhe, zu jeder Tages- und Nachtzeit und dabei besonders zu den Hauptverkehrszeiten in sehr hoher Taktung erfolgt.

Es bestehe eine zwingende Notwendigkeit die Augustiner Straße für den Zeitraum der Verschwenkung der Stadtbahngleise vom Provisorium auf das neue Kreuzungsbauwerk „Stadtbahnlinie 66“ für den Busverkehr freizuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Busse und das Personal in dieser Zeit nur in der NRW-Ferienzeiten und unter Berücksichtigung weiterer Baumaßnahmen, die den Einsatz zusätzlicher Busse nötig machen, zur Verfügung gestellt werden können.

Ferner wird gefordert, dass bei drohenden Störungen oder Behinderungen eine frühzeitige Einbindung erfolgt.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass der Neubau des Kreuzungsbauwerkes „Stadtbahnlinie 66“ weder durch die vergrößerten BE-Flächen noch durch die Baustellenlogistik den laufenden Betrieb der Linie 66 und 67 beeinträchtigt. Die Stadtbahnlinien werden bereits über das Provisorium geführt. Auch eine Entfluchtung sei jederzeit möglich.

Der tägliche Stadtbahnbetrieb sei der Vorhabenträgerin bekannt.

Der Verkehr auf der Augustiner Straße (B 56) sei von der Verschwenkung nicht betroffen, so dass die Ersatzbusse jederzeit uneingeschränkt ihren Betrieb durchführen könnten.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie sich mit den SWB Bus und Bahn in Verbindung setzt sobald der genaue Termin für die Verschwenkung (Beginn und Ende) ultimativ feststeht, um die Modalitäten für die Organisation des Schienenersatzverkehrs im Detail abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin sagt ferner zu, beim Erkennen oder Eintritt von drohenden Störungen, Behinderungen des Betriebsablaufes und baulichen Veränderungen der Betriebsanlagen, die SWB Bus und Bahn unverzüglich zu informieren.

Es wird zugesagt, die SWB Bus und Bahn bei Erkennen von Maßnahmen mit Behinderung des ÖPNV unmittelbar, mindestens jedoch vier Wochen vorher zu informieren.

Bewertung und Entscheidung

Der Vorhabenträgerin ist der tägliche Stadtbahnbetrieb bekannt. Sie hat zugesichert, sich, sobald der genaue Termin für die Verschwenkung feststeht, zwecks der Organisation des Schienenersatzverkehrs mit der SWB Bus und Bahn in Verbindung zu setzen. Im Übrigen wurden Zusagen zu den Forderungen gemacht. Eine Entscheidung ist nicht notwendig.

FW/BB (Bahnbau)

Es wird gefordert, dass, aufgrund der verbleibenden Anker unterhalb der Strecke der Linie 66, nach Überprüfung der Eigentumsverhältnisse der betreffenden Flächen vertragliche Vereinbarungen (z.B. Dienstbarkeiten) geschlossen werden.

Zusätzlich sei aus technischer Sicht zu untersuchen/bewerten, ob der Verbleib der Anker im Erdreich an dieser Stelle negative Auswirkungen auf das Gelände/die Flächen (z.B. Absackungen, Unterspülungen, etc.) haben kann.

Um mögliche Schäden am Unterbau der Strecke der Linie 66 während und im Nachgang der Bauarbeiten (Herstellung der westlichen Stützwände als Bohrpfahlwände) zu dokumentieren wird eine umfassende Beweissicherung vor und nach den Baumaßnahmen im Hinblick auf Bauwerkssetzungen gefordert. Negative Auswirkungen auf die Anlage des Bahnbau seien möglichst auszuschließen, mindestens zu vermeiden.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Im Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 9G) sei für die betroffenen Grundstücke die Flächenangabe mit der dinglichen Belastung (Spalte 13) und ein ergänzender Hinweis in der Spalte 15 (Bemerkungen) für die verbleibenden Anker ergänzt worden. Zu den vertraglichen Regelungen stehe die Vorhabenträgerin mit den Eigentümern bereits in Verhandlung.

Nach Herstellung des KRBW „Stadtbahnlinie 66“ würden die temporären Anker ihre statische Funktion verlieren. Das Bauverfahren entspreche dem Stand der Technik. Absackungen und Ausspülungen seien nicht bekannt.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie für die Herstellung der Stützwände als Bohrpfahlwand ein umfangreiches Beweissicherungsverfahren vorsieht.

Bewertung und Entscheidung

Den Ausführungen der Vorhabenträgerin wird gefolgt. Sie befindet sich zwecks der vertraglichen Vereinbarungen bereits in der Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern.

Hinsichtlich der Forderung, dass zu untersuchen/bewerten sei, ob der Verbleib der Anker im Erdreich an dieser Stelle negative Auswirkungen auf das Gelände/die Flächen haben kann, wurde nachvollziehbar dargelegt, dass Risiken wie Absackungen oder Ausspülungen nicht zu erwarten sind.

Ein umfangreiches Beweissicherungsverfahren hat die Vorhabenträgerin zugesagt.

FW/FL (Fahrleitung)

Es wird eine Überprüfung dahingehend gefordert, ob die Gründungen und die Standsicherheit der Fahrleitungsmasten durch die Rückverankerung gefährdet werden. Im Übrigen wird sich der Stellungnahme des Bereichs FW/BB angeschlossen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin äußert, die verbleibenden Anker würden $\geq 2,30$ m unter GOK liegen, die Lage der Anker sei der Anlage 7.6.1B zu entnehmen. Die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH könne die Planung ihrer Technischen Ausrüstung auf Grundlage dieses Planes aufbauen.

Bewertung und Entscheidung

Hierzu wurde eine Nebenbestimmung unter A.4.7 aufgenommen.

FW/ST (Signaltechnik)

Es wird sich der Stellungnahme des Bereichs FW/BB angeschlossen.

B.4.8.4 Stellungnahme des Wahnbachtalsperrenverband

Der Wahnbachtalsperrenverband verweist u. a. auf die räumlich betroffene Wasserschutzgebietsverordnung.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Anmerkungen und Hinweise zu berücksichtigen. Es bedarf keiner Entscheidung.

B.4.8.5 Westnetz GmbH

Die Westnetz GmbH gibt an, dass im Planbereich der Maßnahme keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH verlaufen. Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Die Vorhabenträgerin nimmt diese Hinweise zur Kenntnis. Eine Entscheidung ist nicht notwendig.

B.4.8.6 Fernstraßenbundesamt

Das Fernstraßenbundesamt weist darauf hin, dass aufgrund der mitgeteilten Abstände zum Vorhaben (Abstand mehr als 100m) keine anbaurechtliche Betroffenheit gemäß § 9 FStrG. Das Fernstraßenbundesamt meldet Fehlanzeige. Es bedarf keiner Entscheidung.

B.4.8.7 Stellungnahme der Autobahn GmbH

Die Autobahn GmbH weist darauf hin, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen zu berücksichtigen sind.

Im Bedarfsplan ist folgendes Projekt als „vordringlicher Bedarf“ enthalten:

A59-G90-NW-T2-NW: AS Bonn/Vilich (AS Maarstraße) – AD Bonn-NO (A 565)

Erweiterung auf 6 Fahrstreifen

Die Autobahn GmbH äußert, dass der PFA 3 die für den Ausbau vorgesehene A 59 bei Betr.-km 27,075 kreuzt und in diesem Zusammenhang auch Baustelleneinrichtungsflächen sowie Flächen zur Lagerung des Oberbodens vorgesehen sind. Konkret ginge es hierbei um die im Übersichtslageplan (11_BE_Übersichtslageplan_11.1G_9.Plaä) verorteten Flächen unmittelbar östlich sowie westlich der A59 gelegenen BE-Flächen (Nr. 504, 505, 506, 507 und 508). Im Erläuterungsbericht zum o.g. Verfahren wird eine temporäre Inanspruchnahme der Flächen erwähnt. Da die Autobahn GmbH in dem genannten Bereich in Zukunft ebenfalls die aufgeführte Ausbaumaßnahme vorsieht, wäre der zeitliche Rahmen der Inanspruchnahme der genannten Flächen abzustecken, auch wenn hier grundsätzlich aufgrund des langfristigen Ausbauziels der Autobahn GmbH keine Planungskollisionen zu erwarten ist.

Im Übrigen werden keine Einwände erhoben.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Hinweise werden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, sie benötige die genannten BE-Flächen bis Ende 2027 und müsse diese dann rekultivieren (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes). Sollte sich abzeichnen, dass die Autobahn GmbH des Bundes unmittelbar nach der Inanspruchnahme durch die DB alle Flächen oder ein Teil dieser Flächen für ihre Ausbauzwecke benötige, bittet die DB um entsprechende Mitteilung. Dann könne die DB auf eine Rekultivierung der auch von der Autobahn GmbH benötigten Flächen verzichten. Die vertragliche Regelung mit den Eigentümern für eine über 2027 hinausgehende Inanspruchnahme, obliege dann der Autobahn GmbH des Bundes.

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

B.4.8.8 Unfallversicherung Bund und Bahn

Die Unfallversicherung Bund und Bahn fordert, dass für die geplante Baumaßnahme vor Aufnahme der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ -DGUV Vorschrift 1- aufzustellen ist. Die auf Grund dieser Beurteilung ermittelten und notwendigen Maßnahmen seien umzusetzen.

Soweit die relevanten Arbeitsschutzverordnungen bzw. Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden keine Bedenken gegen das Bauvorhaben geäußert.

Die Vorhabenträgerin sagt die Aufstellung einer Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG und der UVV und die Umsetzung der ermittelten Maßnahmen bei der Bauausführung zu.

Einer Entscheidung bedarf es nicht.

B.4.8.9 Stellungnahme der Bezirksregierung Köln

Von der Bezirksregierung Köln sind Stellungnahmen von verschiedenen Dezernaten eingegangen.

Dezernat 51 (Höhere Naturschutzbehörde)

Die höhere Naturschutzbehörde äußert, dass es aus naturschutzfachlicher Sicht an einer nachvollziehbaren und plausiblen Begründung dafür, warum keine erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut Tier vorliegen und somit entsprechende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können, mangle. Das auf Seite 86 des Erläuterungsberichtes zum LBP, Abschnitt 5.6 erwähnte Maßnahmenpaket (A 5.1 M), hier bestehend aus einer UBÜ sowie vier Vermeidungsmaßnahmen werde zwar positiv bewertet, ersetze aber nicht die erforderlichen Darlegungen für eine nachvollziehbare Entscheidung hinsichtlich des Ausschlusses einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit.

Auch für Änderungsverfahren seien die geltenden artenschutzrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die artenschutzrechtlichen Vorschriften gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung verschärft haben. Es wird für die praktische Umsetzung einer Artenschutzprüfung auf das Methodenhandbuch Stand 2021 zur Artenschutzprüfung in NRW verwiesen. Im vorliegenden Fall insbesondere auf Kapitel 2.2 des Methodenhandbuchs zur geforderten Plausibilitätsprüfung eines Ausschlusses einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit gem. § 44 (1) BNatSchG. Ein Benehmen und damit eine abschließende Stellungnahme sei erst nach Einreichung nachvollziehbarer Darlegungen zum Thema Artenschutz möglich.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin erwidert, im hier vorliegenden 9. Planänderungsverfahren zum PFA 3 würden durch Baustraßen, Ausweichbuchten und zusätzliche BE-Flächen baubedingte Konflikte sowie durch Böschungsanpassungen an der Entwässerungsmulde südlich der BAB 59 anlagenbedingte Konflikte für das Schutzgut Tier ausgelöst. Mit den bereits im 5. Planänderungsbeschluss zum PFA 3 vom 11.05.2022, Az.: 641pä/013-2021#005 genehmigten artenschutzrechtlichen Maßnahmen 001_VA bis 006_VA könnten die Konflikte der 9. Planänderung zum PFA 3 gelöst werden. Die Ausweichbuchten, Baustraßen und BE-Flächen würden gemäß der Maßnahme 006_VA durch einen Reptilienschutzaun gesichert und dadurch ein Eindringen der Zauneidechse verhindert. Mit Beginn der Bauarbeiten seien die Zäune so umzusetzen, dass ein ungehindertes Arbeiten ermöglicht und ein neues Einwandern minimiert wird. Der genaue Verlauf sei von der umweltfachlichen Bauüberwachung festzulegen (Maßnahme 001_VA). Unter Anwendung der vorfügbaren Vermeidungsmaßnahmen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, da es keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tier gebe.

Ferner erwidert die Vorhabenträgerin, dass das Maßnahmenpaket A 5.1 M bereits mit dem 1. Planänderungsbeschluss inkl. Deckblatt vom 11.07.2013, Az.: 60121/601 pps/002-2316#005 genehmigt worden sei. Im Abschnitt 5.6 des Erläuterungsberichtes im LBP der 9. Planänderung zum PFA 3 sei bei der Angabe der Maßnahme A 5.1M versehentlich die Textfarbe aus dieser Planänderung verwendet worden. Es handele sich also nicht um eine neue Maßnahme. Für die Beschlussunterlage werde der Fehler korrigiert und der Hinweis auf die Maßnahme A 5.1 M erfolge in schwarzer Schriftfarbe.

Bewertung und Entscheidung

Der nachvollziehbaren Begründung der Vorhabenträgerin wird gefolgt. Die durch die 9. Planänderung ausgelösten Konflikte für das Schutzgut Tier können mit den bereits genehmigten artenschutzrechtlichen Maßnahmen 001_VA bis 006_VA gelöst werden. Insbesondere verhindern Reptilienschutzzäune gemäß Maßnahme 006_VA ein Eindringen der Zauneidechse in die Baubereiche. Zusätzlich wurden im Rahmen der 8. Planänderung umfassende artenschutzrechtliche Maßnahmen festgelegt. Diese gelten fort und finden entsprechend Berücksichtigung. Insbesondere wurde im Rahmen der 8.

Planänderung auch das speziell für den Reptilienschutz entwickelte „Fachkonzept Reptilienschutz PFA 1-3“ berücksichtigt.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen werden die Eingriffe in das Schutzgut Tier auf ein Maß reduziert, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Den Anforderungen an eine plausible und nachvollziehbare Darlegung zum Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit wird damit hinreichend entsprochen.

Zu berücksichtigen ist im Übrigen, dass Gegenstand der 8. Planänderung im Wesentlichen die Optimierung der Ursprungsplanung hinsichtlich der rechtssicheren Ausgestaltung des Artenschutzes insbesondere der Reptilien im Kontext des aktuellen Naturschutz- und Planungsrechts war. Die aktuellen artenschutzrechtlichen Vorschriften wurden und werden folglich berücksichtigt.

Hierzu wurde auch eine Nebenbestimmung unter A.4.2 aufgenommen.

Bei der im Abschnitt 5.6 des Erläuterungsberichts beschriebenen Maßnahme handelt es sich nicht um eine neue, sondern um eine bereits genehmigte Maßnahme.

B.4.8.10 Stellungnahme Stadt Sankt Augustin

Von den Fachabteilungen wurden keine Einwände geltend gemacht.

Die Stadt Sankt Augustin nimmt an, dass die Behörden für Naturschutz, Landschaftspflege, Landwirtschaft und Forsten beteiligt wurden.

Es wird angeregt, die betroffenen Grundstücke/Flächen, insbesondere bei Planänderungen außerhalb des Stadtgebietes Sankt Augustin konkret zu benennen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Höhere Naturschutzbehörde wurden beteiligt. In zukünftigen vergleichbaren Planänderungen erfolgt eine Textergänzung im Abschnitt 4 Flächenbedarf des Erläuterungsberichtes.

„Durch die Änderungen im 9. Planänderungsverfahren ergibt sich zusätzlicher Flächenbedarf (siehe Auflistung in Abschnitt 11) für die erläuterten Maßnahmen. Der zusätzliche Flächenbedarf liegt ausschließlich im Stadtgebiet Bonn. Die Änderungen sind in den Anlagen 10x, 10.x dargestellt.“

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

B.4.8.11 Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW

Die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW ist verspätet eingegangen und muss daher nicht berücksichtigt werden. Dennoch wurden die vom Landesbetrieb

Nordrhein-Westfalen gewünschten Abstimmungen mit der Vorhabenträgerin als Hinweis unter A.9 aufgenommen.

B.4.9 Sonstige private Belange

Einwendungen von Privatpersonen sind nicht eingegangen.

B.4.10 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein überragendes öffentliches Interesse, da die Baumaßnahmen zum Ausbau der S-Bahn-Strecke 13 Teil der Realisierung des Großknoten Kölns notwendig sind, und daher gemäß § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSWAG) ein vordringlicher Bedarf vorliegt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Planänderung erfolgt aufgrund der weiteren Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen und Ausweichbuchten, bauzeitliche Überfahrten über Eidechsenschutzflächen sowie dem Errichten von Baugruben mit Verbau mittels Ankern und dem Bau der Stützwand Villich West km 8,562 – km 9,187 bahnrechts als Bohrpfahlwand.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Für die Planänderung sprechen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses. Die neu zu errichtenden Bahnanlagen im PFA 3 umfassen im Wesentlichen den Neubau des zweigleisigen Streckenquerschnittes für die S-Bahn. Die Bereitstellung einer langfristig leistungsfähigen und sicheren Schieneninfrastruktur entspricht den übergeordneten verkehrspolitischen Zielen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung sämtlicher Zusagen, Nebenbestimmungen und Hinweise des Planänderungsbeschlusses auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die

verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstünde; sie sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden. Die Planung ist insbesondere derart optimiert, dass die Grundstücksinanspruchnahmen minimiert sind und nur die unabdingbar notwendigen Beeinträchtigungen fremden Eigentums und sonstiger Rechte Dritter verbleiben. Diese sind aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen Gemeinwohlinteresses hinzunehmen.

Auch unter Umweltgesichtspunkten ist das Vorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Bei Realisierung aller vorgesehenen, festgesetzten und zugesagten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, können die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe gering gehalten werden.

Die Immissionsschutzkonzepte erscheinen geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Im Übrigen kommen Entschädigungsansprüche, zu denen auch das Angebot von Ersatzwohnraum in besonders lärmintensiven Bauphasen zählt, in Betracht.

Die erforderlichen Eingriffe in die privaten Rechte sind verhältnismäßig und zumutbar. Der Flächenbedarf ist insgesamt auf das erforderliche und damit nicht weiter zu verringende Mindestmaß geplant worden. Die beantragte Planung führt auch somit nicht zu erheblichen Nachteilen bei Dritten.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen gewertet. Dem Antrag auf Zulassung der Änderung des Vorhabens wird damit nach Maßgabe dieses Planänderungsbeschlusses entsprochen.

B.5 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes

(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 19.12.2025

Az. 641pä/016-2023#033

VMS-Nr. 3508029

Im Auftrag

(Dienstsiegel)